

Abschlussbericht

Beratungsverfahren Veranlasste Leistungen

Änderung der Krankentransport-Richtlinie: Klarstellung zur Verordnungsmöglichkeit von Krankenfahrten nach § 8 der Krankentransport-Richtlinie zu Gesundheits- und Krebsfrüherkennungsuntersuchungen

Stand 11. Januar 2022

Unterausschuss Veranlasste Leistungen
des Gemeinsamen Bundesausschusses

Korrespondenzadresse:

Gemeinsamer Bundesausschuss

Abteilung Methodenbewertung und Veranlasste Leistungen

Postfach 12 06 06

10596 Berlin

Tel.: +49 (0)30 – 275 838 - 0

Internet: www.g-ba.de

Inhaltsverzeichnis

A	Tragende Gründe und Beschluss	5
A-1	Rechtsgrundlage	5
A-2	Eckpunkte der Entscheidung	5
A-3	Würdigung der Stellungnahmen	6
A-4	Bürokratiekostenermittlung.....	6
A-5	Verfahrensablauf	7
A-6	Beschluss zur Änderung der Krankentransport-Richtlinie.....	8
A-7	Prüfung durch das BMG gemäß § 94 Absatz 1 SGB V	9
B	Stellungnahmeverfahren vor Entscheidung des G-BA	10
B-1	Stellungnahmeberechtigte Institutionen/Organisationen	10
B-2	Einleitung und Terminierung des Stellungnahmeverfahrens	10
B-3	Allgemeine Hinweise für die Stellungnehmer	10
B-4	Übersicht über die Abgabe von Stellungnahmen.....	10
B-5	Unterlagen des Stellungnahmeverfahrens.....	12
B-5.1	Beschlussentwurf	12
B-5.2	Tragende Gründe	13
B-6	Auswertung und Würdigung der schriftlichen Stellungnahme.....	17
B-6.1	Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen, der stellungnahmeberechtigten Organisationen/Institutionen	17
B-7	Mündliche Stellungnahmen	18
C	Anhang – Volltexte der eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen zur Erstfassung einer Richtlinie über den Personenkreis von Menschen mit Behinderung, die eine Begleitung im Krankenhaus aus medizinischen Gründen	19

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
BAnz	Bundesanzeiger
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
G-BA	Gemeinsamer Bundesausschuss
GO	Geschäftsordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses
i. S.	im Sinne
KT-RL	Krankentransport-Richtlinie
o. g.	oben genannt
RL	Richtlinie
SGB V	Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V)
UA VL	Unterausschuss Veranlasste Leistungen
VerfO	Verfahrensordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel
ZD	Zusammenfassenden Dokumentation

A Tragende Gründe und Beschluss

A-1 Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) nach § 91 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) beschließt gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 SGB V Richtlinien zur Regelung der Verordnung von Krankentransporten (Krankentransport-Richtlinie, KT-RL). Im Rahmen seiner Richtliniensetzung hat der G-BA u.a. den besonderen Erfordernissen der Versorgung von behinderten oder von Behinderung bedrohter Menschen Rechnung zu tragen (§ 91 Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz SGB V). Nach § 60 Absatz 1 Satz 3 SGB V hat der G-BA zudem besondere Ausnahmefälle festzulegen, in welchen die Krankenkassen Fahrkosten zu einer ambulanten Behandlung übernehmen.

A-2 Eckpunkte der Entscheidung

Mit der vorliegenden Richtlinienänderung wird klargestellt, dass eine ambulante Behandlung im Sinne des § 8 Absatz 1 Satz 1 der Krankentransport-Richtlinie die Versorgung im Rahmen sowohl von Gesundheitsuntersuchungen nach §§ 25 und 26 SGB V als auch von Krebsfrüherkennungsuntersuchungen einschließlich organisierter Krebsfrüherkennungsprogramme nach §§ 25 und 25a SGB V mit umfasst.

Nach § 60 Absatz 1 Satz 3 SGB V übernimmt die Krankenkasse Fahrkosten zu einer ambulanten Behandlung unter Abzug des sich nach § 61 Satz 1 SGB V ergebenden Betrages in besonderen Ausnahmefällen, die der Gemeinsame Bundesausschuss in den Richtlinien nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 12 SGB V festgelegt hat. Nach § 8 Absatz 1 Satz 1 KT-RL können Fahrten zur ambulanten Behandlung neben den in § 7 geregelten Fällen verordnet werden, wenn die weiteren Voraussetzungen nach § 8 KT-RL vorliegen. Eine zwingende medizinische Notwendigkeit kann gemäß § 8 Absatz 2, Absatz 3 oder Absatz 4 KT-RL vorliegen.

Mit der Einfügung des neuen Satzes 2 in § 8 Absatz 1 KT-RL stellt der G-BA klar, dass der Begriff der ambulanten Behandlung nach § 60 Absatz 1 Satz 3 SGB V und § 8 Absatz 1 Satz 1 KT-RL auch Fahrten zu Gesundheits- und Krebsfrüherkennungsuntersuchungen nach §§ 25, 25a und 26 SGB V mit umfasst und sich damit nicht beschränkt auf Leistungen der Krankenbehandlung nach § 27 SGB V. Die genannten Untersuchungen sind somit auch gerade nicht gleichzusetzen mit den in § 8 Absatz 5 Satz 2 KT-RL explizit nur beispielhaft genannten Fällen (Abstimmung von Terminen etc.), die schon nicht dem Behandlungsbegriff unterfallen.

Diese Klarstellung erfolgt, um sicherzustellen, dass Versicherte, die aufgrund einer dauerhaften Beeinträchtigung ihrer Mobilität infolge einer Behinderung oder Pflegebedürftigkeit einer Beförderung bedürfen, gleichberechtigt Zugang zu entsprechenden Angeboten zur Früherkennung erhalten. Anlass dieser Klarstellung waren Hinweise auf unterschiedliche Auslegungen in der Versorgung, insbesondere zu der Frage, ob auch Fahrten zu organisierten Krebsfrüherkennungsprogrammen nach § 25a SGB V verordnet werden können, bei denen die Termine nicht durch die behandelnde Vertragsärztin oder den behandelnden Vertragsarzt selbst, sondern durch eine zentrale Einladungsstelle organisiert und vereinbart werden.

Voraussetzung für eine entsprechende Verordnung der Krankenfahrt ist allein das Vorliegen der zwingenden medizinischen Notwendigkeit im Sinne des § 8 Absatz 3 KT-RL. Die Krankenfahrt zu einer Gesundheits- oder Krebsfrüherkennungsuntersuchung kann demnach für Versicherte verordnet werden, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "aG", "Bl" oder "H" oder einen Einstufungsbescheid gemäß SGB XI in den Pflegegrad 3, 4 oder 5 bei der Verordnung vorlegen und bei Einstufung in den Pflegegrad 3 wegen dauerhafter Beeinträchtigung ihrer Mobilität einer Beförderung bedürfen. Ferner sind die Verordnungsvoraussetzungen auch bei Versicherten erfüllt, die bis zum 31. Dezember 2016 in die Pflegestufe 2 eingestuft waren und seit 1. Januar 2017 mindestens in den Pflegegrad 3 eingestuft sind.

Die nach § 8 Absatz 5 KT-RL erforderliche Begründung für eine zwingende medizinische Notwendigkeit beschränkt sich auf die Darlegung des Vorliegens dieser Voraussetzung. Ist diese Voraussetzung erfüllt, besteht ein Anspruch auf eine Krankenfahrt zu

- einer Gesundheitsuntersuchung gemäß § 25 Absatz 1 SGB V in Verbindung mit der Richtlinie des G-BA über die Gesundheitsuntersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten (Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinie) nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und Absatz 4 in Verbindung mit § 25 Absatz 4 Satz 2 SGB V,
- einer Untersuchung zur Früherkennung von Krebserkrankungen gemäß § 25 Absatz 2 SGB V in Verbindung mit der Richtlinie des G-BA über die Früherkennung von Krebserkrankungen (Krebsfrüherkennungs-Richtlinie/KFE-RL) nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, Absatz 4 und § 25 Absatz 4 SGB V,
- einer Untersuchung im Rahmen eines organisierten Krebsfrüherkennungsprogramms gemäß § 25 Absatz 2 SGB V in Verbindung mit der Richtlinie des G-BA für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (oKFE-Richtlinie/oKFE-RL) nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, Absatz 4 i. V. m. § 25a Absatz 2 Satz 1 SGB V oder
- einer Gesundheitsuntersuchung für Kinder und Jugendliche gemäß § 26 SGB V in Verbindung mit der Richtlinie des G-BA über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern (Kinder-Richtlinie) nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, Absatz 4 SGB V oder in Verbindung mit der Richtlinie des G-BA über die Früherkennungsuntersuchungen auf Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten (FU-RL) nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 26 Absatz 1 Satz 5 und Absatz 2 Satz 5 SGB V;

auf eine besondere medizinische Notwendigkeit der gegenständlichen Früherkennungsuntersuchung kommt es daneben nicht an.

Die Verordnung kann von der Vertragsärztin oder dem Vertragsarzt auch ausgestellt werden, wenn der Termin bei einem organisierten Krebsfrüherkennungsprogramm von einer Einladungsstelle angeboten und vereinbart worden ist.

A-3 Würdigung der Stellungnahmen

Der G-BA hat die schriftliche Stellungnahme der Bundeszahnärztekammer ausgewertet. Da diese die geplante Änderung ausdrücklich begrüßt, hat sich hieraus keine Änderung am Beschlussentwurf ergeben. Das Stellungnahmeverfahren ist in der Zusammenfassenden Dokumentation (ZD) bzw. Abschlussbericht in Abschnitt B dokumentiert.

A-4 Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

A-5 Verfahrensablauf

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt
18.03.2022	Plenum	Beschluss zur Einleitung eines Beratungsverfahrens gemäß 1. Kapitel § 5 Absatz 1 VerfO
24.08.2022	UA VL	Beschluss zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens vor abschließender Entscheidung des G-BA (gemäß 1. Kapitel § 10 VerfO) über eine Änderung der KT-RL
05.10.2022	UA VL	Abschließende Würdigung der schriftlichen Stellungnahmen aus dem Stellungnahmeverfahren
20.10.2022	Plenum	Abschließende Beratungen und Beschluss über eine Änderung der KT-RL
12.12.2022		Mitteilung des Ergebnisses der gemäß § 94 Abs. 1 SGB V erforderlichen Prüfung des Bundesministeriums für Gesundheit / Auflage
10.01.2023		Veröffentlichung im Bundesanzeiger
11.01.2023		Inkrafttreten

A-6 Beschluss zur Änderung der Krankentransport-Richtlinie

Veröffentlicht im Bundesanzeiger am 10. Januar 2023 (BAnz AT 10.01.2023 B2)

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Krankentransport-Richtlinie:
Klarstellung zur Verordnungsmöglichkeit von Krankenfahrten nach § 8 der Krankentransport-Richtlinie zu Gesundheits- und Krebsfrüherkennungsuntersuchungen

Vom 20. Oktober 2022

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 20. Oktober 2022 beschlossen, die Krankentransport-Richtlinie in der Fassung vom 22. Januar 2004 (BAnz. S. 1342), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom 17. September 2020 (BAnz AT 30.09.2020 B2) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

- I. In § 8 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Von Satz 1 umfasst sind auch Fahrten zu Gesundheits- und Krebsfrüherkennungsuntersuchungen nach §§ 25, 25a und 26 SGB V.“

- II. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 20. Oktober 2022

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

A-7 Prüfung durch das BMG gemäß § 94 Absatz 1 SGB V



Bundesministerium
für Gesundheit

Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss
Gutenbergstraße 13
10587 Berlin



Dr. Josephine Tautz
Ministerialrätin
Leiterin des Referates 213
"Gemeinsamer Bundesausschuss,
Strukturierte Behandlungsprogramme
(DMP), Allgemeine medizinische Fragen in
der GKV"

HAUSANSCHRIFT	Friedrichstraße 191, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT	11055 Berlin
TEL	+49 (0)30 18 441-4514
FAX	+49 (0)30 18 441-3788
E-MAIL	213@bmg.bund.de
INTERNET	www.bundesgesundheitsministerium.de

vorab per Fax: 030 - 275838105

Berlin, 12. Dezember 2022
AZ 213 - 21432 - 11

Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses gem. § 91 SGB V vom 20. Oktober 2022
hier: **Änderung der Krankentransport-Richtlinie:**
Klarstellung zur Verordnungsmöglichkeit von Krankenfahrten nach § 8 der
Krankentransport-Richtlinie zu Gesundheits- und
Krebsfrüherkennungsuntersuchungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen gemäß § 94 SGB V vorgelegte o. g. Beschluss vom 20. Oktober 2022 über eine
Änderung der Krankentransport-Richtlinie wird nicht beanstandet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Josephine Tautz

U-Bahn U 6:
S-Bahn S1, S2, S3, S7:
Straßenbahn M 1

Oranienburger Tor
Friedrichstraße

B Stellungnahmeverfahren vor Entscheidung des G-BA

B-1 Stellungnahmeberechtigte Institutionen/Organisationen

Der UA VL hat in seiner Sitzung am 24. August 2022 folgenden Stellungnahmeberechtigten für dieses Beschlussvorhaben Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme erteilt:

- Bundesärztekammer (gemäß § 91 Absatz 5 SGB V),
- Bundeszahnärztekammer (gemäß § 91 Absatz 5 SGB V),
- Bundespsychotherapeutenkammer (gemäß § 91 Absatz 5 SGB V) sowie
- Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (gemäß § 91 Absatz 5a SGB V).

B-2 Einleitung und Terminierung des Stellungnahmeverfahrens

Der Unterausschuss Veranlasste Leistungen hat in Delegation für das Plenum nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Geschäftsordnung (GO) und 1. Kapitel § 10 Absatz 1 der Verfahrensordnung des G-BA (VerfO) in seiner Sitzung am 24. August 2022 beschlossen, ein Stellungnahmeverfahren nach § 91 Absatz 5 SGB V vor seiner Entscheidung über eine Änderung der Krankentransport-Richtlinie einzuleiten. Der Bundesärztekammer, der Bundeszahnärztekammer, der Bundespsychotherapeutenkammer sowie dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wurde Gelegenheit gegeben, innerhalb einer Frist von vier Wochen zur beabsichtigten Änderung der Krankentransport-Richtlinie Stellung zu nehmen. Den angeschriebenen Organisationen wurden anlässlich der Beschlussfassung des G-BA zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens auch die Tragenden Gründe als Erläuterung übersandt. Die Stellungnahmefrist endete am 21. September 2022.

B-3 Allgemeine Hinweise für die Stellungnehmer

Die Stellungnahmeberechtigten wurden darauf hingewiesen, dass die übersandten Unterlagen vertraulich behandelt werden müssen und ihre Stellungnahmen nach Abschluss der Beratungen vom G-BA veröffentlicht werden können und dass jedem, der gesetzlich berechtigt ist, zu einem Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses Stellung zu nehmen, soweit er eine schriftliche Stellungnahme abgegeben hat, in der Regel auch Gelegenheit zu einer mündlichen Stellungnahme zu geben ist.

B-4 Übersicht über die Abgabe von Stellungnahmen

Die eingegangenen Stellungnahmen der Institutionen/Organisationen, denen Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme (SN) gegeben wurde, sowie entsprechende Eckdaten zum Eingang sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Stellungnahmeberechtigte	Eingang SN	Bemerkungen
Stellungnahmeberechtigte gemäß § 91 Absatz 5 SGB V		
Bundesärztekammer (BÄK)	21.09.2022	Verzicht
Bundeszahnärztekammer (BZÄK)	21.09.2022	
Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK)		Keine Stellungnahme abgegeben
Stellungnahmeberechtigte gemäß § 91 Absatz 5a SGB V		

Stellungnahmeberechtigte	Eingang SN	Bemerkungen
Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI)	16.09.2022	Verzicht

B-5 Unterlagen des Stellungnahmeverfahrens

B-5.1 Beschlussentwurf

Stand 24.08.2022

Beschlussentwurf

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung
der Krankentransport-Richtlinie:
Klarstellung zur Verordnungsmöglichkeit von Krankenfahrten
nach § 8 der Krankentransport-Richtlinie zu Gesundheits- und
Krebsfrüherkennungsuntersuchungen

Vom T. Monat JJJJ

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am T. Monat JJJJ beschlossen, die Richtlinie über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 SGB V (Krankentransport-Richtlinie) in der Fassung vom T. Monat JJJJ (BAnz AT TT.MM.JJJJ BX), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom T. Monat JJJJ (BAnz AT TT.MM.JJJJ BX) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

- I. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„²Von Satz 1 umfasst sind auch Fahrten zu Gesundheits- und Krebsfrüherkennungsuntersuchungen nach §§ 25, 25a und 26 SGB V.“
- II. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den T. Monat JJJJ

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

B-5.2 Tragende Gründe

Stand 24.08.2022

Tragende Gründe

zum Beschlusssentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Änderung der Krankentransport-Richtlinie:
Klarstellung zur Verordnungsmöglichkeit von Krankenfahrten
nach § 8 der Krankentransport-Richtlinie zu Gesundheits- und
Krebsfrüherkennungsuntersuchungen

Vom T. Monat JJJJ

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage.....	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Bürokratiekostenermittlung.....	3
4.	Verfahrensablauf.....	4

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) nach § 91 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) beschließt gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 SGB V Richtlinien zur Regelung der Verordnung von Krankentransporten (Krankentransport-Richtlinie, KT-RL). Im Rahmen seiner Richtliniensetzung hat der G-BA u.a. den besonderen Erfordernissen der Versorgung von behinderten oder von Behinderung bedrohter Menschen Rechnung zu tragen (§ 91 Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz SGB V). Nach § 60 Absatz 1 Satz 3 SGB V hat der G-BA zudem besondere Ausnahmefälle festzulegen, in welchen die Krankenkassen Fahrkosten zu einer ambulanten Behandlung übernehmen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Mit der vorliegenden Richtlinienänderung wird klargestellt, dass eine ambulante Behandlung im Sinne des § 8 Absatz 1 Satz 1 der Krankentransport-Richtlinie die Versorgung im Rahmen sowohl von Gesundheitsuntersuchungen nach §§ 25 und 26 SGB V als auch von Krebsfrüherkennungsuntersuchungen einschließlich organisierter Krebsfrüherkennungsprogramme nach §§ 25 und 25a SGB V mit umfasst.

Nach § 60 Absatz 1 Satz 3 SGB V übernimmt die Krankenkasse Fahrkosten zu einer ambulanten Behandlung unter Abzug des sich nach § 61 Satz 1 SGB V ergebenden Betrages in besonderen Ausnahmefällen, die der Gemeinsame Bundesausschuss in den Richtlinien nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 SGB V festgelegt hat.

Variante 1: PatV	Variante 2: GKV-SV, KBV, KZBV, DKG
<i>Für das Stellungnahmeverfahren werden nachfolgend unterschiedliche Formulierungen vorgesehen.</i>	
Nach § 8 Absatz 1 Satz 1 KT-RL können Fahrten zur ambulanten Behandlung neben den in § 7 geregelten Fällen verordnet werden, wenn die weiteren Voraussetzungen nach § 8 KT-RL vorliegen.	Nach § 8 Absatz 1 Satz 1 KT-RL können Fahrten zur ambulanten Behandlung neben den in § 7 geregelten Fällen verordnet werden, wenn die Fahrt aus zwingenden medizinischen Gründen notwendig ist und die weiteren Voraussetzungen nach § 8 KT-RL vorliegen.

Eine zwingende medizinische Notwendigkeit kann gemäß § 8 Absatz 2, Absatz 3 oder Absatz 4 KT-RL vorliegen.

Mit der Einfügung des neuen Satzes 2 in § 8 Absatz 1 KT-RL stellt der G-BA klar, dass der Begriff der ambulanten Behandlung nach § 60 Absatz 1 Satz 3 SGB V und § 8 Absatz 1 Satz 1 KT-RL auch Fahrten zu Gesundheits- und Krebsfrüherkennungsuntersuchungen nach §§ 25, 25a und 26 SGB V mit umfasst und sich damit nicht beschränkt auf Leistungen der Krankenbehandlung nach § 27 SGB V. Die genannten Untersuchungen sind somit auch gerade nicht gleichzusetzen mit den in § 8 Absatz 5 Satz 2 KT-RL explizit nur beispielhaft genannten Fällen (Abstimmung von Terminen etc.), die schon nicht dem Behandlungsbegriff unterfallen.

Diese Klarstellung erfolgt, um sicherzustellen, dass Versicherte, die aufgrund einer dauerhaften Beeinträchtigung ihrer Mobilität infolge einer Behinderung oder Pflegebedürftigkeit einer Beförderung bedürfen, gleichberechtigt Zugang zu entsprechenden Angeboten zur Früherkennung erhalten. Anlass dieser Klarstellung waren Hinweise auf unterschiedliche Auslegungen

in der Versorgung, insbesondere zu der Frage, ob auch Fahrten zu organisierten Krebsfrüherkennungsprogrammen nach § 25a SGB V verordnet werden können, bei denen die Termine nicht durch die behandelnde Vertragsärztin oder den behandelnden Vertragsarzt selbst, sondern durch eine zentrale Einladungsstelle organisiert und vereinbart werden.

Voraussetzung für eine entsprechende Verordnung der Krankenfahrt ist allein das Vorliegen der zwingenden medizinischen Notwendigkeit im Sinne des § 8 Absatz 3 KT-RL. Die Krankenfahrt zu einer Gesundheits- oder Krebsfrüherkennungsuntersuchung kann demnach für Versicherte verordnet werden, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "aG", "Bl" oder "H" oder einen Einstufungsbescheid gemäß SGB XI in den Pflegegrad 3, 4 oder 5 bei der Verordnung vorlegen und bei Einstufung in den Pflegegrad 3 wegen dauerhafter Beeinträchtigung ihrer Mobilität einer Beförderung bedürfen. Ferner sind die Verordnungsvoraussetzungen auch bei Versicherten erfüllt, die bis zum 31. Dezember 2016 in die Pflegestufe 2 eingestuft waren und seit 1. Januar 2017 mindestens in den Pflegegrad 3 eingestuft sind.

Die nach § 8 Absatz 5 KT-RL erforderliche Begründung für eine zwingende medizinische Notwendigkeit beschränkt sich auf die Darlegung des Vorliegens dieser Voraussetzung. Ist diese Voraussetzung erfüllt, besteht ein Anspruch auf eine Krankenfahrt zu

- einer Gesundheitsuntersuchung gemäß § 25 Absatz 1 SGB V in Verbindung mit der Richtlinie des G-BA über die Gesundheitsuntersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten (Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinie) nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und Absatz 4 in Verbindung mit § 25 Absatz 4 Satz 2 SGB V,
- einer Untersuchung zur Früherkennung von Krebserkrankungen gemäß § 25 Absatz 2 SGB V in Verbindung mit der Richtlinie des G-BA über die Früherkennung von Krebserkrankungen (Krebsfrüherkennungs-Richtlinie/KFE-RL) nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, Absatz 4 und § 25 Absatz 4 SGB V,
- einer Untersuchung im Rahmen eines organisierten Krebsfrüherkennungsprogramms gemäß § 25 Absatz 2 SGB V in Verbindung mit der Richtlinie des G-BA für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (oKFE-Richtlinie/oKFE-RL) nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, Absatz 4 i. V. m. § 25a Absatz 2 Satz 1 SGB V oder
- einer Gesundheitsuntersuchung für Kinder und Jugendliche gemäß § 26 SGB V in Verbindung mit der Richtlinie des G-BA über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern (Kinder-Richtlinie) nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, Absatz 4 SGB V oder in Verbindung mit der Richtlinie des G-BA über die Früherkennungsuntersuchungen auf Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten (FU-RL) nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 26 Absatz 1 Satz 5 und Absatz 2 Satz 5 SGB V;

auf eine besondere medizinische Notwendigkeit der gegenständlichen Früherkennungsuntersuchung kommt es daneben nicht an.

Die Verordnung kann von der Vertragsärztin oder dem Vertragsarzt auch ausgestellt werden, wenn der Termin bei einem organisierten Krebsfrüherkennungsprogramm von einer Einladungsstelle angeboten und vereinbart worden ist.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerFO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt
18.03.2022	Plenum	Beschluss zur Einleitung eines Beratungsverfahrens gemäß 1. Kapitel § 5 Absatz 1 VerfO
24.08.2022	UA VL	Beschluss zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens vor abschließender Entscheidung des G-BA (gemäß 1. Kapitel § 10 VerfO) über eine Änderung der KT-RL
TT.MM.JJJJ	UA VL	Mündliche Anhörung
TT.MM.JJJJ	UA VL	Abschließende Würdigung der schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen aus dem Stellungnahmeverfahren
TT.MM.JJJJ	Plenum	Abschließende Beratungen und Beschluss über eine Änderung der KT-RL
TT.MM.JJJJ		Mitteilung des Ergebnisses der gemäß § 94 Abs. 1 SGB V erforderlichen Prüfung des Bundesministeriums für Gesundheit / Auflage
TT.MM.JJJJ	UA VL	<i>ggf. weitere Schritte gemäß VerfO soweit sie sich aus dem Prüfergebnis gemäß § 94 Abs. 1 SGB V des BMG ergeben</i>
TT.MM.JJJJ		Veröffentlichung im Bundesanzeiger
TT.MM.JJJJ		Inkrafttreten

Berlin, den T. Monat JJJJ

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

B-6 Auswertung und Würdigung der schriftlichen Stellungnahme

B-6.1 Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen, der stellungnahmeberechtigten Organisationen/Institutionen

Im Folgenden finden Sie die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen der stellungnahmeberechtigten Organisationen/Institutionen. Die Volltexte der schriftlichen Stellungnahmen sind im Anhang abgebildet.

Lfd. Nr.	Institution/ Organisation	Stellungnahme/Änderungsvorschlag/Begründung	Würdigung	Beschluss-entwurf
1.	BZÄK	Die Bundeszahnärztekammer begrüßt ausdrücklich die geplante Änderung der Krankentransport-Richtlinie.	Kenntnisnahme.	Keine Änderung

B-7 Mündliche Stellungnahmen

Im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens zur Änderung der KT-RL ist eine Stellungnahme der Bundeszahnärztekammer eingegangen, welche fristgerecht zur Anhörung am 5. Oktober 2022 eingeladen wurde. Die Anhörungsberechtigte hat auf ihr mündliches Stellungnahmerecht verzichtet.

C Anhang – Volltexte der eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen zur Erstfassung einer Richtlinie über den Personenkreis von Menschen mit Behinderung, die eine Begleitung im Krankenhaus aus medizinischen Gründen

Bundeszahnärztekammer | Postfach 04 01 80 | 10061 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss
Gutenbergstraße 13
10587 Berlin

per E-Mail: [REDACTED]

Ihr Schreiben vom 24. August 2022

Durchwahl [REDACTED]

Datum 21. September 2022



Bundeszahnärztekammer
Arbeitsgemeinschaft der
Deutschen Zahnärztekammern e.V. (BZÄK)
Chausseestraße 13
10115 Berlin
E-Mail: [REDACTED]
www.bzaek.de

Stellungnahmerecht der Bundeszahnärztekammer gemäß § 91 Abs. 5 SGB V zu Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses

Änderung der Krankentransport-Richtlinie: Klarstellung zur Verordnungsmöglichkeit von Krankenfahrten nach § 8 der Krankentransport-Richtlinie zu Gesundheits- und Krebsfrüherkennungsuntersuchungen

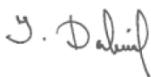
Sehr geehrte Frau [REDACTED]

vielen Dank für die durch den Unterausschuss Veranlasste Leistungen (UA VL) übersendeten Unterlagen zur vom Gemeinsamen Bundesausschuss geplanten Änderung der Krankentransport-Richtlinie bezüglich der Klarstellung zur Verordnungsmöglichkeit von Krankenfahrten nach § 8 der Krankentransport-Richtlinie zu Gesundheits- und Krebsfrüherkennungsuntersuchungen.

Die Bundeszahnärztekammer begrüßt ausdrücklich die geplante Änderung der Krankentransport-Richtlinie.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Dipl.-Math. Inna Dabisch, MPH
Referentin Abt. Versorgung und Qualität